

# **Benutzungsordnung des Bürgerhauses Weisenheim am Berg**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des Bürgerhauses

## **§ 2**

### **Zulassung**

Das Bürgerhaus von Weisenheim am Berg wird als Mehrzweckhaus betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der jeweilige Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter, der das Hausrecht ausübt.

## **§ 3**

### **Vermietung**

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des Bürgerhauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

## **§ 4**

### **Genehmigung**

Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung.

## **§ 5**

### **Miete für**

#### **Gebrauchsüberlassung**

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Bürgerhauses wird eine Miete nach dieser

Benutzungsordnung erhoben.

Die Miete beträgt pro Tag für

a) Privatpersonen

für die Vermietung des Bürgersaal 70,00 €, für den Ratssaal und die Seniorenstube 40,00 €, für den Keller 55,00 €, bei Küchenbenutzung zuzüglich 35,00 €, für Tischdecken je 3,00 €.

b) Ortsvereine und örtliche Gruppen

Die Benutzung des Bürgerhauses ist für die

Ortsvereine sowie die sonstigen örtlichen Gruppen kostenlos, für die Vermietung bei öffentlichen

Veranstaltungen derselben mit Eintritt bzw. bei Verkauf von

Speisen und Getränken gilt die unter a) genannte Miete.

c) Auswärtige Benutzer des Bürgerhauses zahlen für die Räume den doppelten Betrag wie unter a). Die Miete für die Küche bleibt gleich.

In der Zeit vom 15.09.-15.05.

wird ein Heizkostenzuschlag erhoben:

Bürgersaal und Keller 25,00 € / täglich ,

für die kleinen Räume 20,00 € / täglich.

Die Beträge werden bei auswärtigen Nutzern nicht verdoppelt.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Miete**

Die Miete für die Benutzung der Räume und des Inventars ist 4

Wochen vor der

Benutzungszeit zu entrichten.

(Nachweis der Zahlung durch Vorlage der

Überweisungsbestätigung).

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer haben die Räume und

Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede

Beschädigung oder

Verunreinigung berechtigt die

Ortsgemeinde Weisenheim am Berg

Schadensersatzansprüche

geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der

Ortsgemeinde für jegliche im

Zusammenhang mit der

Benutzung entstehenden

Schäden. Die Reinigung obliegt

dem jeweiligen Benutzer und

hat bis zum nächsten Tag um

14.00 Uhr zu erfolgen; sofern

Veranstaltungen am nächsten

Tag stattfinden, hat die

Reinigung bis 10.00 Uhr

erledigt zu sein. Zur

Reinigungspflicht gehören auch

Hof, Straße und Toiletten. Der

anfallende Müll muss selbst

entsorgt werden, d. h. er muss

mit nach Hause genommen

werden.

2. Bei Veranstaltungen mit

Wirtschaftsbetrieb ist die

Aufgabe des Veranstalters, die

für den Verkauf und Ausschank

von Getränken sowie die

Verabreichung von Speisen

erforderlichen Vorkehrungen zu

treffen und die notwendigen

Konzessionen und

Genehmigungen einzuholen

einschl. der Gebühren der

GEMA.

3. Ist mit einer Veranstaltung

eine Küchenbenutzung

verbunden, hat vor der

Küchenbenutzung eine

ordnungsgemäße Übergabe

des Inventars durch den

Ortsbürgermeister oder eine(n)

von ihm Beauftragte(n) an den

Nutzer zu geschehen sowie

einen entsprechende Abnahme

nach Abschluss der Nutzung

bzw. bei Rückgabe der

Schlüssel. Abhanden

gekommene oder

beschädigtes Geschirr etc. ist

vom Benutzer des

Bürgerhauses zu ersetzen - mit

dem gleichen Geschirr oder

Besteck wie vorhanden.

## **§ 8**

### **Besondere**

#### **Benutzungsbestimmungen**

1. Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.

2. Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer

Genehmigung der

Steuerbehörde und der

Erlaubnis der

Verbandsgemeindeverwaltung,

die vom Veranstalter

einzuholen sind.

3. Der Veranstalter haftet für

die Einhaltung der

Jugendschutzbestimmungen

(an Jugendliche unter 16

Jahren ist kein Alkohol

auszuschenken). Bei

Veranstaltungen von

Jugendlichen bis 18 Jahren ist

die Beaufsichtigung durch

Erwachsene zu gewährleisten.

Hierbei endet die Veranstaltung

um 24.00 Uhr.

4. Fundsachen sind beim

Ortsbürgermeister bzw. der

Verbandsgemeindeverwaltung

abzugeben.

5. Das Mobiliar der einzelnen

Räume darf nur dort und nicht

im Hof aufgestellt und benutzt

werden.

6. Das Befahren und Abstellen

von Kraftfahrzeugen aller Art ist

im Hof nicht erlaubt,

ausgenommen zum Be- und

Entladen.

7. Auf dem Hof ist bei

gleichzeitigem Stattfinden

mehrerer Veranstaltungen

aufeinander Rücksicht zu

nehmen.

8. Der Einsatz von

Propangasflaschen ist in

sämtlichen Räumen untersagt.

Der Einsatz zusätzlicher Elektrogeräte in den Räumen und auf dem Hof ist wegen möglicher Überbeanspruchung der Sicherungen vor Nutzung mit dem Bürgermeister oder seiner / seinem Beauftragten abzustimmen.

#### § 9

1. Der Benutzer muss rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Bürgermeister absprechen. Falls einzelne Punkte vom Ortsbürgermeister beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, bestimmte Programmpunkte zu ändern, kann die Ortsgemeinde oder der Ortsbürgermeister die Benutzungserlaubnis zurücknehmen.

2. Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen. Die Musik ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei nächtlichem Verlassen des Bürgerhauses ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

3. Ein Rücktritt des Benutzers ist im Notfall spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

#### § 10

**Hausordnung**  
Der Ortsbürgermeister übt gegenüber dem Benutzer des Bürgerhauses das Hausrecht auf. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Vorschriften können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen oder der entsprechenden Gruppe nach sich ziehen.

#### § 11

**Haftung**  
Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem

Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim mitzuteilen.

#### § 12

**Einzel- und Härtefälle**  
Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Ortsbürgermeister ermächtigt, die Miete aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

#### § 13

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Feuerwerk und bengalischem Licht, sowie der Verkauf von / oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

#### § 14

Nach den Bestimmungen des NRSG (Nichtraucherschutzgesetzes) besteht für das gesamte Bürgerhaus ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (sog. geschlossene Gesellschaften).

#### § 15

Die bisherige Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben. Diese Benutzungsordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft.

Weisenheim am Berg, den  
15.01.2019

Joachim Schleweis  
Ortsbürgermeister